



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 11.02.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Blankenburg“.
- (2) Zur Stadt gehören die Ortsteile Böhlischeiben, Cordobang, Göltitz, Oberwirschbach, Watzdorf und Zeigerheim.
Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt. Zusätzlich wird in den Ortsteilen, in denen besondere Straßennamen nicht geführt werden, der Ortsteilname mit Durchnummerierung der Häuser als Straße in der Anschrift geführt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten hersehenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung (siehe Anlage).
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
 - a) im oberen Halbbogen: Thüringen
 - b) im unteren Halbbogen: Stadt Bad Blankenburg
 und zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Bad Blankenburg
 2. Ortsteil Göltitz (bestehend aus Klein- und Großgöltitz)
 3. Ortsteil Cordobang (bestehend aus Cordobang und Fröbitz)
 4. Ortsteil Böhlischeiben
 5. Ortsteil Zeigerheim
 6. Ortsteil Watzdorf
 7. Ortsteil Oberwirschbach
- (2) Die Ortsteile Göltitz, Cordobang, Böhlischeiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwirschbach erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung.
- (3) In den in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit

Ortsteilverfassung“ tritt.

- b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Göltitz	4 Mitglieder
Cordobang	4 Mitglieder
Böhlischeiben	4 Mitglieder
Zeigerheim	4 Mitglieder
Watzdorf	4 Mitglieder
Oberwirschbach	4 Mitglieder

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschrieben in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (nach Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen und Vornamen enthalten.
Es bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgesetzten. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen und Vornamen in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter ebenfalls hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, ergänzt ggf. in den freien Zeilen Name und Vorname von Bewerbern und kreuzt die von ihm gewählten Bewerber an. Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.
Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis



sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentcheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens gehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in den amtlich ausgelegten Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren.
Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.
Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO werden die Einwohnerversammlungen für einzelne Teile des Gemeindegebietes abgehalten, dabei können regionale Probleme berücksichtigt werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat

im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt 1 Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Das Amt ist parteiunabhängig zu führen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) regelmäßig, nach feststehenden Ordnungen, Tarifen und dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 - b) Miet- und Pachtverträge abzuschließen, wenn die Gegenleistung 2.200,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 - c) Vereinbarung von Zinsen und Zinsbindung für vom Stadtrat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen, bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR;
 - d) Kauf-, Tausch-, Werkverträge und sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 12.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigen und keine Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen begründen, Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen, bei Auftragsverlängerung bis zu 5 % der Vertragssumme pro Gewerk, höchstens jedoch bis zu einem Geldwert von 10.000,00 EUR und unter der Voraussetzung, dass die Auftragsverlängerung die Höhe der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigt;
 - e) die Beschaffung von Kraftstoffen für alle Fahrzeuge der Stadtverwaltung ohne Wertbeschränkung nach oben;
 - f) die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 3 Monaten bis zu einem Geldwert von 10.000,00 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren;
 - g) die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder;
 - h) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR bei der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und 5.000,00 EUR bei der einzelnen Stelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist;
 - i) außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 EUR im Einzelfall;
 - j) die Begründung von Lehr- und Anlernverhältnissen, die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen, die Zulassung ohne Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die Genehmigung nebenamtlicher Tätigkeit, die Entscheidung nach dem Reise- und Umzugskostenrecht sowie Übergangsgeld an Angestellte und Arbeiter, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, die Genehmigung der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung im Einzelfall;
 - k) - der Erwerb von Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke unter Wertanrechnung auf die Erschließungskosten,
- die Rückübertragung von öffentlichen Flächen bei Wegfall des Bestimmungszwecks,



- die Zustimmung zur Belastung von öffentlichen Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Entsorgungs-, Hochspannungs-, Fernmelde- und Kabelfernsehleitungen,
 - die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstätten und Heimstätten
 - die Pfandfreigabe- und Rücktrittserklärungen,
 - die Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten;
 - l) Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
 - m) die Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Obdachlosenunterbringung;
 - n) die Angelegenheiten der Verwaltung der städtischen Kultur- und Sozialeinrichtungen;
 - o) die Beseitigung von Bäumen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht;
 - p) - die Stellungnahme zur Genehmigung und Erlaubnisse nach den gewerberechtlichen Vorschriften,
 - allgemeine Regelungen für Messen und Märkte oder aufgrund des Ladenschlussgesetzes,
 - Verwaltungsakte nach dem ordnungs-, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
 - Verwaltungsakte nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere mit größerem finanziellen Aufwand oder weiträumiger Auswirkung handelt (ausgenommen sind in allen Fällen dieses Unterabsatzes der Widerruf begünstigender Verwaltungsakte, die Rücknahme von Genehmigungen, die Untersagung einer Tätigkeit sowie Entscheidungen im Klageverfahren),
 - q) die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
 - r) die Durchführung des Sühneversuches in Privatsachen,
 - s) die Genehmigung oder Versagung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Bad Blankenburg,
 - t) Entscheidungen über Heimstättenangelegenheiten,
 - u) Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und Teilungsgenehmigungen, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
 - v) Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. Baugesetzbuch BauGB und § 30 Thüringer Denkmalschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen,
 - w) Anerkennung von Kraftfahrzeugen der Bediensteten als privateigene Kraftfahrzeuge nach den Kraftfahrzeugbestimmungen,
 - x) Zulassung von Beschäftigten zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang I und II,
 - y) Stellungnahmen der Stadt Bad Blankenburg zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gem. § 4 BauGB, soweit Belange der Stadt nicht berührt (beeinträchtigt) werden können.
- (3) Soweit es sich in den unter Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten um solche des übertragenen Wirkungskreises handelt, werden sie gleichzeitig dem Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

3. Bauausschuss
4. Sozialausschuss
- (2) Die Ausschüsse sind beratend tätig, sofern der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO und der Geschäftsordnung zur Entscheidung befugt ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates gem. § 26 Abs. 3 ThürKO. Das Recht des Stadtrates gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare / Niemeyer.
- (5) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung: ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und 3,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied bzw. Vertreter sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	15,00 Euro,
der Vorsitzende des Stadtrates von	15,00 Euro,
- (3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine Dienstaufwandsentschädigung von 125,00 EUR je Monat. Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen monatlich:

der ehrenamtliche erste Beigeordnete	243,75 Euro
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	87,75 Euro
die jeweiligen ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Ortsteile nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 7	135,00 Euro
- (4) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 EUR je teilgenommene Sitzung.
- (5) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis Abs. 4 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt halbjährlich.
- (6) Ist die Heranziehung weiterer Bürger zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, so entscheidet der Stadtrat durch Beschluss über die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem vom Landkreis gemeinsam mit den Gemeinden herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Ortsteilräte werden durch Veröffentlichung in den offiziellen Veröffentlichungsschaukästen der Stadt Bad Blankenburg bekannt gemacht. Für Ortsteilräte gelten nur die Schaukästen in den jeweiligen Ortsteilen.



Standorte dieser Schaukästen sind:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung (Ecke Straße der Deutschen Einheit/Carl–Fischer–Straße)
3. Watzdorf, Bushäuschen
4. Cordobang, Bushaltestelle
5. Fröbitz, Haus Nr. 15
6. Böhlischeiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
9. Oberwirbach, Anger
10. Zeigerheim, Dorfplatz

Die Bekanntmachung erfolgt am 8. Tag vor der jeweiligen Sitzung (Tag der Sitzung nicht mitgerechnet).

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden die offiziellen Schaukästen der Stadtverwaltung (siehe Abs. 2) genutzt, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Aushänge in den offiziellen Schaukästen gelten mit dem 8. Tag nach Aushang als bewirkt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Mai 2004 mit ihren Änderungssatzungen vom 25.02.2009 und 28.09.2009 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 02.03.2015

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über Ehrungen der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat Bad Blankenburg in der Sitzung am 11.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten

Die Stadt Bad Blankenburg verleiht an verdiente Persönlichkeiten

1. die Bürgerpreise
2. das Ehrenbürgerrecht
3. Ehrenbezeichnungen für kommunale Mandatsträger, Wahlbeamte und Ehrenbeamte
4. die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

§ 2 Voraussetzungen

Die im § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Als Träger eines Bürgerpreises kommen Institutionen und Bürger in Frage, welche über private Anliegen oder über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus ein besonderes Engagement der Stadt Bad Blankenburg bewiesen und damit in der Öffentlichkeit ein Beispiel gesetzt haben. Die Preise werden in folgenden Kategorien verliehen:

- a) Sport
- b) Kunst und Kultur
- c) Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Die Verleihung setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus. Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zu Grunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl.

Grundsätzlich müssen Institutionen ihren Sitz, Personen ihren Wohnsitz, im Bereich der Stadt Bad Blankenburg haben. Ausnahmen sind aber für Institutionen und Personen möglich, wenn sich die preiswürdige Tätigkeit im Bereich der Stadt Bad Blankenburg befindet.

2. Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. § 11 der Thüringer Kommunalordnung findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Personen, welche als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Stadtrates	= Ehrenmitglied des Stadtrates,
Mitglied des Ortsteilrates	= Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	= Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

4. Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Bad Blankenburg die Träger bedeutsamer Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Generationen weitergibt.

§ 3 Vorschlag und Verleihung der Ehrung

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bürgerpreise sind die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg, Vereinigungen, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Blankenburg. Spätester Einreichtermin ist der 31.10. eines jeden Jahres.

Die Verdienste der Vorgesprochenen sind dabei im Einzelnen ausreichend schriftlich darzulegen.

Vorschläge ohne schriftliche Begründung finden bei der Auswahl keine Berücksichtigung.

Der Preisträger wird vom Hauptausschuss der Stadt Bad Blankenburg vorgeschlagen.

Die Bürgerpreise werden jährlich in den in § 2 (1) genannten Kategorien an jeweils einen Preisträger verliehen.

Die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises trifft der Stadtrat



der Stadt Bad Blankenburg. Es gilt die einfache Mehrheit. Sie werden in einem festlichen Rahmen vom Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg verliehen und bestehen aus einer Urkunde sowie einer Sachzuwendung. Der Stadtrat legt im Zusammenhang mit der Vergabe der Preise jährlich den festlichen Rahmen fest.

2. Ehrenbürgerrechte werden vom Stadtrat Bad Blankenburg mit einfacher Mehrheit beschlossen (vgl. § 26 ThürKO). Vorschlagsberechtigt sind die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg, Vereinigungen, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Blankenburg.
3. Ehrenbezeichnungen werden vom Stadtrat Bad Blankenburg mit einfacher Mehrheit beschlossen (vgl. § 26 ThürKO). Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
4. Die Ehrung durch Eintragung in das Goldene Buch wird vom Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg mit einfacher Mehrheit beschlossen und erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg sowie Vereinigungen, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden bei einfacher Mehrheit über die Ehrung.

§ 4

Widerruf

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg kann alle Arten der Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Regelungen aus § 11 der ThürKO finden in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über Ehrungen der Stadt Bad Blankenburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Bürgerpreisen der Stadt Bad Blankenburg vom 09.10.2007 und deren 1. Änderungssatzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 02.03.2015

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Aufruf zur Helmpatenschaft für die Feuerwehr

Die Stadt Bad Blankenburg verfügt über neun Freiwillige Feuerwehren.

Um den ehrenamtlich Aktiven der Einsatzabteilungen auch weiterhin den höchst möglichen Schutz bieten zu können, ist eine Ersatzbeschaffung der vorhandenen Helme unter Berücksichtigung der aktuellen DIN notwendig.

Die ersten Helme wurden bereits beschafft, doch sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen, um die Ersatzbeschaffung der 160 Helme in den nächsten zwei Jahren abschließen zu können, denn ein



Helm schlägt mit 300,00 € zu Buche.

Eine Helmpatenschaft kostet 150,00 € aber auch das Spenden eines kleineren Betrages ist möglich. Als Dank für Ihre Patenschaft bzw. Spende bieten wir Ihnen an, Ihren Namen oder bei Firmen auch das Firmenlogo auf der Spendentafel im Feuerwehrgerätehaus und auf der Homepage der Feuerwehr zu veröffentlichen. Helmpaten bekommen zusätzlich eine Patenschaftsurkunde.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bei Ihrem ehrenamtlichen Dienst zum Schutze unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer schönen Stadt Bad Blankenburg unterstützen.

Weitere Informationen und den Patenschaftsflyer finden Interessierte auf der Homepage www.feuerwehr-bad-blankenbourg.de.

Vielen Dank im Namen aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Bad Blankenburg!

Daniel Schirch

Stadtbrandmeister

Grundstücksverkäufe

Die Stadt Bad Blankenburg beabsichtigt Grundstücke (Waldflächen, Unland, Grünland) in den Gemarkungen Bad Blankenburg, Böhl-scheiben, Cordobang, Großgölitz, Kleingölitz und Oberwirschbach zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt 4,00 €/m².

Telefonisch, bei einer persönlichen Vorsprache oder unter > stadt@bad-blankenbourg.de < erfahren Sie, welche Grundstücke zum Verkauf stehen.

Sollten Sie Interesse am Erwerb eines oder mehrerer Grundstücke haben, reichen Sie bitte einen schriftlichen Antrag, mit den Angaben



Gemarkung, Flur, Flurstück, in der Stadt Bad Blankenburg, bis spätestens 31.05.2015, ein Ansprechpartner sind Frau Hölzer, städtische Liegenschaften (Tel. 036741-3722) oder Frau Springstein, Leiterin der Kämmerei (Tel. 036741-3720).

Bei Mehrfachbewerbung für ein Grundstück werden die Antragsteller schriftlich aufgefordert ein Gebot abzugeben.

Persike
Bürgermeister

Baumschutzsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Zur Richtigstellung einiger Aussagen im Artikel auf Seite 27 des Amtsblattes Nr. 02/15 vom 11. Februar 2015 informiert die Stadt Bad Blankenburg:

Aus Gründen des Naturschutzes sind Baumfällungen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Auch Fichten sind durch die Bad Blankenburger Baumschutzsatzung geschützt. Für deren Fällung ist ebenfalls eine Ausnahmege-nehmigung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung zu be-antragen. Die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kron-nendurchmesser des Baumes ausreichend dargestellt sind, zu bean-tragen.

Straßenreinigung

Nach der dunklen Jahreszeit wird es nun endlich wieder bunt in unse-rer Stadt und der Frühjahrsputz beginnt überall.

Wir möchten unsere Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass nach Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Blankenburg die Geh-wege, Radwege und Straßenrinnen vor ihren Grundstücken zu rein-i-gen sind. Die Verpflichteten ergeben sich aus § 3 der Satzung. Lie-gen mehrerer Grundstücke hintereinander, so bilden sie eine Stra-ßenreinigungseinheit. Genauer dazu finden Sie im § 3 Abs. 5 der Satzung. Nutzen die Verpflichteten die Grundstücke nicht selbst, so haben sie Vorsorge zu treffen, dass Dritte in geeigneter Weise nach dieser Satzung handeln.

Die Reinigung ist 1x wöchentlich durchzuführen. In besonderen Fällen (z.B. zum Lavendelfest) ist besonders auf die Reinigung zu achten, damit sich unsere Stadt schön und sauber präsentieren kann.

Ordnungsamt der Stadt Bad Blankenburg

Ein neuer Spielplatz

Über viele Jahre war der kleine Spielplatz am Fröbeldenkmal Schwarz-burger Straße im Wohngebiet Villenviertel beliebt vor allem bei klei-nen Kindern. Nachdem die Spielgeräte infolge jahrelangen Gebrauchs nicht mehr reparabel waren, musste der Spielplatz aufgegeben werden. Da sich unsere Stadt seit vielen Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet, waren entsprechende Neuanschaffungen nicht möglich.

Gerade in den letzten Jahren gab es verstärkt Nachfragen von Eltern aus dem Wohngebiet, ob dieser Spielplatz wieder mit neuen Spielge-räten ins Leben gerufen werden könnte. Hier, in nächster Nähe zum Denkmal für Friedrich Fröbel, dem Gründer des ersten Kindergartens, sollten wieder Kinder spielen können. Im letzten Jahr gelang es der

Stadt, eine zweckgebundene Zuwendung aus Überschüssen der Staatslotterie, sogenannte Lottomittel, für die Anschaffung neuer Spiel-geräte für einen Spielplatz zu Ehren Friedrich Fröbels zu erhalten. Hilfreich hierbei war die Unterstützung durch unseren Landrat Marco Wolfram. Damit konnten am Fröbeldenkmal in den letzten Wochen eine neue Nestschaukel, eine Wippe und ein Federtier montiert wer-den. Weiterhin werden Sitzbänke das Areal ergänzen, damit auch ein geruhsames Verweilen an dem neuen Spielplatz möglich ist. Die Tief-bauarbeiten und die Montage haben die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs ausgeführt.

Aus Anlass des Geburtstages von Friedrich Fröbel am 21. April soll an diesem Tag um 10.00 Uhr der neue Spielplatz am Fröbeldenkmal zu-sammen mit Kindern der Bad Blankenburger Kindergärten eingeweiht und durch unseren Bürgermeister Frank Persike (Vorsitzender des Fröbelkreises) im Beisein des Landrates Marco Wolfram seiner Bestim-mung übergeben werden.

Von Musical bis Rock in der Stadthalle

Musikalische Vielfalt für alle Altersklassen gibt es im Frühling in der Bad Blankenburger Stadthalle. Ins idyllische Österreich, in den Bier-garten des legendären Gasthofes „Im weißen Rössl“ sind die Besucher des Musicals „Servus Peter“ am 17. April um 19 Uhr eingeladen. Freuen dürfen sich die Gäste auf unvergessene Hits von Peter Alexander, Cate-rina Valente und Bill Ramsey. Zwei Tage später empfängt der Musik-verein Schott Jena bereits um 16 Uhr seine Gäste zum 9. Frühlingskon-zert mit vielen Überraschungen. Am 25. April heißt es ab 20 Uhr „World of Pipe Rock and Irish Dance“. Hier ist Irish Dance der Spitzen-klasse mit der neuen Bühnenshow der Liveband „Comamusa“ vereint. „Break Every Rule“ das mitreißende musikalisch-biographische Musi-cal greift dann am 8. Mai, um 20 Uhr, die wichtigsten Stationen von Tina Turners Erfolgsgeschichte neu auf. Hits wie „Simply The Best“, „Private Dancer“ oder „We Don't Need Another Hero“ sind Popge-schichte und machten sie zur Rock-Legende.

Im Dienste unserer Mieter – „Mobilität“, eines unserer wichtigsten Güter

Die WBG Wohnungsbaugesellschaft Bad Blankenburg mbH will hel-fen, Grundlagen und Voraussetzungen für ein aktiveres Leben und Wohnen im eigenen Bestand zu schaffen. Dabei spielt das Thema „Mo-bilität“ und Gemeinschaftsgefühl eine wesentliche Rolle. Bei einem seminarähnlichem Treffen von Anwohnern mit dem „Handicap Rolla-tor“ in Bad Blankenburg, werden Angehörigen wie auch Betroffenen praxisnahe Hinweise und Empfehlungen vermittelt die mehr Sicher-heit im Umgang mit Gehhilfen geben. Hierzu hat sich die WBG Bad Blankenburg mbH kompetenten Partnern und Fachleuten eingeladen und gemeinsam mit ihnen ein durchaus auch für andere Kommunen nutzbares Schulungsprogramm entwickelt. So wurden an mehreren Tagen gemeinsam mit der Fahrschule Ernst Przybilla aus Rudolstadt, dem Busunternehmen KOMBUS GmbH, der Fachärztin für Physikali-sche und Rehabilitative Medizin Frau Dr. Dünkel, mit der Verkehrs-wacht Thüringen und v.a.m. in den Räumen der Volkssolidarität die Schulungen zum richtigen Umgang und zur Nutzung von Rollatoren durchgeführt. Mit großer Resonanz wurde dieses Angebot von den Bewohnern angenommen. Das war für die Organisatoren das größte Dankschön. Zielsetzung aller Teilnehmer war aber neben der gemein-samen Zeit auch der Erwerb eines eigens dafür geschaffenen „Rollator - Führerschein“. Und auch im kommenden Jahr soll es in Bad Blanken-burg wieder heißen: Lernen Sie den richtigen Umgang im Straßenver-kehr, das sichere Einsteigen in einen Bus der KOMBUS GmbH, neh-men Sie die richtige Körperhaltung ein, lassen Sie sich Ihren Rollator fachkundig einrichten und bleiben Sie schön mobil.

WBG Wohnungsbaugesellschaft Bad Blankenburg GmbH